

29. Juli 1929

Bb.Nr.739

Lieber Herr Welter !

Es freut mich sehr, dass Sie Ihre Tätigkeit in Naxos wieder aufnehmen wollen. Eine Erneuerung einer Ausgrabungs - Erlaubnis kommt nach dem griechischen Ausgrabungsgesetz nicht in Frage. Es gibt nur jeweils eine einmalige Erlaubnis für einen ganz bestimmten Punkt. Unsere Erlaubnis von 1923 war ausschliesslich auf das Palati beschränkt. Nach dem griechischen Gesetz muss eine solche Erlaubnis, falls an derselben Stelle weitergearbeitet wird, jedes Jahr erneuert werden. Wenn 5 Jahre lang die Tätigkeit eingestellt wird, hat die Regierung das Recht, den Ort an einen anderen zu vergeben. Es hätte also theoretisch ein anderer das Recht, sich um eine Ausgrabung auf dem Palati zu bewerben; selbstverständlich ist dieser Fall ganz undenkbar. Auf anderen Punkten als das Palati haben wir nach dem griechischen Gesetz niemals Ansprüche gehabt.

Um die neue Erlaubnis von der Regierung verhältnisse zu können ist es nach Εγγ. της Κυριαρχίας 1928 Seite 43 nötig :

- 1) dass das Gesuch mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten eingereicht wird,
- 2) dass der Leiter der Ausgrabung und seine sämtlichen Mitarbeiter benannt werden,
- 3) dass der genaue Ort der Ausgrabung mitgeteilt wird,
- 4) dass über die Besitzverhältnisse des Ortes die nötigen Mitteilungen gemacht werden,
- 5) dass der Zweck der Ausgrabung und die Anhaltspunkte für ihr Gelingen mitgeteilt werden.

Sollte es sich lediglich um die Fortsetzung unserer alten Grabung auf dem Palati handeln, so würde 3) - 5) sinngemäss wegfallen. Bei Bewerbung um einen anderen Platz wären die Angaben nötig. Ich sehe also ganz Ihren Wünschen entgegen und versuche mit meinem verwundeten Daumen und herzlichen Grüßen wenigstens meinen Namen noch unter dieses Schriftstück zu setzen.

Ich denke, dass, falls es Ihnen mit der Ausgrabung eilt, die Regierung die Ausgrabungserlaubnis und die Ernennung des Regierungsvertreters auch gerne beschleunigen wird, wenn es ihr irgendwie möglich ist.